

thigen Unterlagen vor dem bestimmten Tage, wo er seiner Geschäfte wegen nach Regau kommen würde, bekommen habe — trug Krüger den Eid hierüber an und hat, da Krüger ihm diesen Eid sofort zurückgab, ihn geleistet. Wie schuldlos sich Fuhrmann hierbei fühlt, dürfte noch aus andern Umständen hervorgehen. Nachdem er den Eid geleistet hatte, schrieb Krüger's Bevollmächtigter mehrmals an ihn, um ihn zu Bezahlung der abgesprochenen Post zu veranlassen; zuletzt mit der Drohung: er werde ihn sonst wegen Meineides denunciiren, — er habe sichere Beweise in den Händen, daß er einen Meineid geleistet habe, er möge sich wohl überlegen, was für ihn auf dem Spiele stehe, welche Unannehmlichkeiten für ihn entstehen werden, wogegen er ihm im Fall der Zahlung die größte Verschwiegenheit zusicherte. Was that Fuhrmann? Was jeder Ehrenmann in solchen Fällen thun wird, der sich schuldlos fühlt — er reichte diesen Brief mit einer Eingabe an das Appellationsgericht ein, und bat um Untersuchung. Die Untersuchung ist geführt und der Bevollmächtigte wegen Nöthigung im ersten Erkenntniß zu 6 Wochen und im zweiten zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt worden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den Gegenstand spricht, glaube ich die Frage stellen zu dürfen, die allein dahin gehen würde, ob die Kammer nach dem Beirath der Deputation den Beschwerdeführer zurückweisen, die Beschwerde selbst aber an die zweite Kammer gelangen lassen wolle? Ich bitte die Herren, sich darüber auszusprechen. — Es wird dem Deputationsgutachten einstimmig beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zum dritten Gegenstand übergehen können. Es ist der Bericht Ihrer dritten Deputation, den von 23 Mitgliedern unserer Kammer auf Abkürzung oder Vertagung des Landtags gestellten Antrag betreffend. Bürgermeister Ritterstädt wird den Bericht vortragen.

Der Bericht lautet:

Bei der ersten Kammer der Ständeversammlung hatten 23 Mitglieder derselben einen Antrag überreicht, welcher dahin geht: es möge an die hohe Staatsregierung das Gesuch gerichtet werden, dieselbe wolle, dafern zu einer bedeutenden Abkürzung des gegenwärtigen Landtags nicht zu gelangen sein sollte, gleich nach der, binnen einer zu bestimmenden Frist zu bewirkenden Erledigung der dringendsten Geschäfte, eine Vertagung der Ständeversammlung bis Mitte oder Ende Octobers eintreten, die Deputationen aber, welche zur Zeit der Vertagung noch Berichte zu erstatten haben, einige Wochen vor Wiedereröffnung der ständischen Berathungen einberufen lassen.

Dieser Antrag wurde in der öffentlichen Sitzung der ersten Kammer ihrer Deputation zugewiesen, welche darüber Berathung gepflogen, auch mit einem königlichen Commissar sich vorgenommen hat und nunmehr ihr Gutachten über die Sache in Folgendem abgibt.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung fühlt es gewiß ebenso lebhaft, wie die Antragsteller, mit wie mancherlei Nachtheilen für die Privatangelegenheiten, wie für die eigentlichen Berufsgeschäfte jedes Einzelnen, ja wohl sogar für Manches Gesundheit die lange Dauer der Landtage verbunden ist. Auch für die königlichen Ministerien muß dieselbe, neben dem fortwährenden Drange der laufenden Geschäfte, gewiß höchst drückend werden. Darum ist denn schon von dem ersten constitutionellen

Landtage an der Wunsch wiederholt laut geworden, daß es gelingen möge, die Landtage auf eine kürzere Dauer zu beschränken; und aus denselben Gründen dürfte sich dieser Wunsch auch in Beziehung auf den gegenwärtigen Landtag wohl allgemeiner Zustimmung zu erfreuen haben.

Ebenso kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß namentlich allen Besitzern von Landgütern, kleinern sowohl, wie größern, dringend wünschenswerth sein müsse, nach einer schon mehrere Monate dauernden Abwesenheit von ihren Besitzungen hauptsächlich einige Sommermonate auf selbigen zuzubringen, um dort ihre wirthschaftlichen Angelegenheiten ordnen zu können. Und da nun der bei weitem größere Theil der Mitglieder der Ständeversammlung aus Landwirthen besteht, so würde die Deputation wohl glauben, daß eine billige Rücksicht auf diese Verhältnisse es zu rechtfertigen vermöchte, wenn man, dem Wunsche der Antragsteller entsprechend, dafern nicht eine bedeutende Abkürzung des Landtags zu ermöglichen sein sollte, während der Sommermonate eine Vertagung der Ständeversammlung eintreten ließ, sobald einer solchen nur nicht andere, höher stehende Rücksichten hindernd entgegenstehen. Ob Letzteres der Fall sei, bedürfte daher nur einer genauern Erwägung.

Die Antragsteller bemerken selbst in ihrer Eingabe, daß eine Vertagung mit eintretendem Frühjahr, wie sie für sie am erspriesslichsten sein würde, um deswillen außer den Grenzen der Möglichkeit liege, weil, wenn das neue Grundsteuersystem mit nächstem Jahre zur Ausführung kommen sollte, die Ständeversammlung sich nicht eher trennen könne, als bis sie ihre Erklärung über den diesfallsigen Gesekentwurf an die Staatsregierung abgegeben habe. Auch werde die letztere vielleicht für nothwendig halten, daß vorher noch das Budget berathen sei.

Derselben Ansicht ist auch die Deputation. Sie fügt dem aber noch hinzu: daß mit dem Gesetze über das neue Grundsteuersystem noch zwei andere Regierungsvorlagen in unzertrennlicher Verbindung stehen. Es sind dies: der Gesekentwurf wegen Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 (s. Landt.-Acten, Abth. I., Bd. 2, S. 161 und 168 unten) und das Decret, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, vom 11. März d. J. (s. Landt.-Acten, Abth. I., Bd. 2, S. 283); zwei Gegenstände, welche ebenfalls ziemlich umfangliche Debatten veranlassen dürften, und gleichwohl vor Einführung des neuen Grundsteuersystems noch geordnet sein müssen.

Ist man nun darüber einverstanden, daß alle diese Gegenstände erst völlig beseitigt sein müßten, bevor eine Vertagung der Ständeversammlung, dafern dieselbe überhaupt allseitige Genehmigung fände, eintreten könnte; erwägt man, daß die Verhandlungen darüber wohl kaum in einem kürzern Zeitraume, als drei Monaten, zu Ende zu bringen sein möchten, daß gleichzeitig doch immer auch der größte Theil der übrigen der Ständeversammlung vorliegenden Gegenstände mit zur Verhandlung kommen und abgethan werden kann, daß sonach, wenn der gedachte Zeitraum verfloßen sein wird, wohl nur noch sehr wenig Gegenstände (mindestens von den dringend zu nennenden) übrig bleiben dürften, welche nach beendigter Vertagung der Berathung der Kammern noch unterliegen würden, so glaubt die Deputation, nach allen diesen Erwägungen, eine Vertagung der Ständeversammlung nicht befürworten zu können.

Denn dem Vortheile und Wunsche der Einzelnen gegenüber muß ihres Erachtens der beträchtliche Aufwand in Erwägung kommen, welcher der Staatscasse durch eine Vertagung verursacht werden würde, nicht nur wegen der den Mitgliedern der Ständeversammlung verfassungsmäßig zu gewährenden Gehühnisse für die Reise in ihre Heimath und die spätere anderweite